

INF. 10

8. Februar 2024

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen bzw. der Einlassöffnung der Sicherheitsventile – Anforderungen nach Absatz 6.7.3.11.1 und Absatz 6.8.3.2.9.4 RID/ADR

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Anforderungen hinsichtlich der Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen von Tanks sind in den Kapiteln 6.7 und 6.8 RID/ADR unterschiedlich formuliert. Daraus ergibt sich die Frage, ob Einlassöffnungen von Sicherheitsventilen exakt auf der Scheitellinie angeordnet werden müssen bzw. wie nahe sie an der Scheitellinie (Längsachse) liegen müssen. Es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Formulierungen anzugleichen.

Zu treffende Entscheidung:

Hinsichtlich der Anordnung der Einlassöffnung von Druckentlastungseinrichtungen sollten die Anforderungen nach Absatz 6.8.3.2.9.4 RID/ADR an den Wortlaut von Absatz 6.7.3.11.1 angepasst werden. Die Anforderung sollte wie folgt interpretiert werden: Die maximale Abweichung der Ventileinlassöffnung eines Tanks darf nicht mehr als 30 Grad betragen,

jeweils vom Tankscheitel aus nach jeder Seite gemessen. Die Anforderung "so nahe wie möglich am Schnittpunkt von Längs- und Querachse des Tankkörpers" muss beachtet werden.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

I. Einleitung

1. Die Anforderungen an die Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen von Tanks werden in den Kapiteln 6.7 und 6.8 RID/ADR unterschiedlich formuliert.

Gemäß Absatz 6.7.3.11.1 RID/ADR muss "jede Einlassöffnung der Druckentlastungseinrichtungen [...] im Scheitel des Tankkörpers so nahe wie möglich am Schnittpunkt von Längs- und Querachse des Tankkörpers angeordnet sein".

Gemäß Absatz 6.8.3.2.9.4 RID/ADR muss "jede Einlassöffnung der Sicherheitsventile [...] im Scheitel des Tankkörpers so nahe wie möglich an der Querachse des Tankkörpers angeordnet sein".

2. Im Rahmen der letzten Sitzung der Gruppe notifizierter Stellen gemäß der Richtlinie 2010/35/EU wurde auf Grundlage des in der Anlage enthaltenen Dokuments diskutiert, welche Konsequenzen sich aus diesen unterschiedlichen Formulierungen ergeben. Die Formulierung in Absatz 6.8.3.2.9.4 RID/ADR könnte so verstanden werden, dass die Druckentlastungseinrichtung exakt auf der Scheitellinie bzw. exakt auf der Längsachse oben auf dem Tankkörper angebracht sein soll. In der Praxis ist die Einlassöffnung etwas neben dem Tankscheitel angeordnet. Zusätzlich müssen gemäß Absatz 6.8.3.2.9.5 RID/ADR "Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheitsventile vor Beschädigungen zu schützen, die durch das Umkippen des Tanks oder das Auftreffen auf oben liegende Hindernisse verursacht werden. Sicherheitsventile dürfen nach Möglichkeit nicht über das Profil des Tankkörpers hinausragen."
3. Deutschland ist der Auffassung, dass die Formulierung in Absatz 6.8.3.2.9.4 RID/ADR an die Formulierung von Absatz 6.7.3.11.1 RID/ADR angeglichen werden sollte.
4. Für die Auslegung der Frage, welche Positionierung die Anforderungen nach den Absätzen 6.7.3.11.1 und 6.8.3.2.9.4 RID/ADR erfüllt, kann die Regelung in Absatz 6.10.1.1.1 (b) RID/ADR herangezogen werden. Absatz 6.10.1.1.1 RID/ADR definiert einen geschützten Bereich für Saug-Druck-Tanks für Abfälle. Dazu zählt der obere Teil des Tanks in einem Abschnitt, der sich über einen Winkel von 30° beiderseits der oberen Mantellinie erstreckt. Jede Einlassöffnung der Sicherheitsventile muss sich innerhalb des Dampfraumes unter maximalen Füllungsbedingungen befinden, wobei eine maximale Abweichung von 30° nach jeder Seite, jeweils vom Tankscheitel aus gemessen, beachtet werden muss.

II. Vorschlag

5. Der erste Satz von Absatz 6.8.3.2.9.4 RID/ADR wird wie folgt geändert:

"Jede Einlassöffnung der Sicherheitsventile muss im Scheitel des Tankkörpers so nahe wie möglich ~~an~~ am Schnittpunkt von Längs- und der Querachse des Tankkörpers angeordnet sein."

6. Darüber hinaus sollte die Gemeinsame Tagung prüfen, ob die unter 4. dargelegte Interpretation unterstützt wird.

<p>TPED NBG 23-035 Rev. 1</p>	<p>DRAFT ADMINISTRATIVE DECISION</p>	<p>Notified Body Group on Transportable Pressure Equipment Directive 2010/35/EU</p>
--	---	--

Draft – Position of the safety valve inlet in 6.7 and 6.8 RID/ADR – Draft

Related to:	<p>TPED:</p> <p>RID/ADR: 6.8.3.2.9.4 and RID/ADR 6.7.3.11.1</p> <p>Standards: --</p>	
Question:	<p>Different requirements have been made in RID/ADR Chapters 6.8 and 6.7 for the position of the pressure-relief device:</p> <p>RID/ADR 6.7.3.11.1 Each pressure-relief device inlet shall be situated in the top of the shell in a position as near the longitude and traverse centre of the shell as reasonably practicable. [...]</p> <p>In practice, the valve is therefore positioned slightly offset to the top of the tank.</p> <p>RID/ADR 6.8.3.2.9.4 (new text in 2023) Each safety valve inlet shall be situated on the top of the shell in a position as near to the transverse centre of the shell as reasonable practicable. [...]</p> <p>Can both requirements be implemented in the same way?</p> <p>There are also further requirements to consider:</p> <p>RID/ADR 6.8.3.2.9.5 (new text in RID/ADR 2023) Arrangements shall be made to protect the safety valve from damage caused by the tank overturning or striking overhead obstacles. [...]</p>	
Answer:	<p>Yes.</p> <p>To fulfil the requirement of RID/ADR 6.8.3.2.9.5, the safety valve does not need to be located on the top of the tank, as far as assure that the position of the safety valve is inside of the vapour space under maximum filling condition with a maximum offset of 30° to transverse centre.</p> <p>The option "as near to the transverse centre" shall be taken into account.</p>	
Justification:	<p>RID/ADR 6.10.1.1.1 defines protected area as the top part of a tank in a zone over an angle up to 30° over the zone of either side of the top.</p>	
Note:	<p>Both protection aims shall be fulfilled.</p>	
TPED NBG 2023-11-30	ADCO	Publication

<p>TPED NBG 23-035 Rev. 1</p>	<p>DRAFT ADMINISTRATIVE DECISION</p>	<p>Notified Body Group on Transportable Pressure Equipment Directive 2010/35/EU</p>
-----------------------------------	---	--


